
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 4

Donnerstag, den 31. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite 12	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 14.01.2019 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 50-53)
Seite 13-46	Kreis Mettmann	Anlage zur Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 14.01.2019 hier: Abfallkatalog
Seite 47	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Seite 48	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
Seite 49	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Anlage zur Bekanntmachung (Schlussbilanz 2017)
Seite 50-53	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung der
4. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)
vom 14.01.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) beschlossen:

Artikel I

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Getrennthaltung von Abfällen, Abfälle zur Verwertung**Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle (nach § 3 GewAbfV) sind von anderen verwertbaren Abfällen getrennt zu halten. Soweit den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle eine Verwertung aufgrund geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und den Entsorgungsanlagen nach § 14 zuführen. Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind untereinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. § 11 und § 12 gelten entsprechend.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Privathaushalten haben Abfälle zur Verwertung untereinander getrennt sowie von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltige Abfälle von nicht-schadstoffhaltigen getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und städtischen Sammelsystemen, zugelassenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Elektro- und Elektronikgeräte. Bioabfälle sind grundsätzlich ohne Kunststoffbeutel (auch keine „kompostierbaren Bioplastiktüten“) der Verwertung zuzuführen.

§ 7 Schadstoffhaltige Abfälle**Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Gewerbebetriebe, bei denen schadstoffhaltige Abfälle anfallen (insgesamt je Gewerbebetrieb bis 500 kg jährlich pro Abfallart), haben diese Abfälle nach § 14 Buchstabe i) zu entsorgen.

§ 9 Ausgeschlossene Abfälle**Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:**

Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), soweit sie nach Rückgabe gem. den §§ 13 – 16 dieses Gesetzes einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

§ 14 Entsorgungsanlagen**Buchst. i) erhält folgende Fassung:**

Zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben, soweit bis zu 500 kg jährlich je Abfallart anfallen: Sammelstelle des Sonderabfall-Zwischenlagers der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

Buchst. j) wird neu hinzugefügt:

Zur Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung, soweit bis zu 50 Tonnen je Abfallart und Abfallerzeuger im Jahr anfallen: Sonderabfall-Zwischenlager der Firma IDR- Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf-Reisholz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten**Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

entgegen § 7 Abs. 3 als Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle nicht entsprechend § 14 Buchstabe i) entsorgt;

Artikel II

Der Abfallkatalog wird den Änderungen des Abfallverzeichnisses der AVV entsprechend angepasst.

Anlage zur Bekanntmachung (Abfallkatalog) siehe Seiten 10 - 43

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der 4. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Mettmann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Januar 2019

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 50-53**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.01.2019
Abfallkatalog**

Folgende Abfälle sind zur Entsorgung in den nach § 14 a) bis j) vom Kreis bzw. Abfallwirtschaftsverband EKOCity zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (s. nachstehende Anschriftenliste) zugelassen:

	Entsorgungsanlage	Anschrift
E	MVA Wuppertal als Anlage des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
MW	MVA Wuppertal bzw. Umschlagstationen Mettmann. Langenfeld- Immigrath und Velbert	Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG) mbH Korzert 15, 42349 Wuppertal, Tel. 02 02/40 42-0
DL	Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath	Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann GmbH (AKM) In den Sandbergen, 40764 Langenfeld, Tel. 02 11/30 26 93-0
DV	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
DV°	Deponie "Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert (nur für Stadtgebiet Velbert)	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert (DBV) Haberstr. 13a , 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/92 02-0
ZDH	Zentraldeponie Hubbelrath	Zentraldeponie Hubbelrath GmbH Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf, Tel. 02 11/30 26 93-0
I	IDR-Sonderabfallzwischenlager in Düsseldorf-Reisholz	IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH Oerschbachstr. 31, 40589 Düsseldorf, Tel. 02 11/ 6 50 28-0
B	Baumischabfallaufbereitungsanlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
R	Recyclinganlage der Fa. R & R, Mettmann	R & R Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH Laubach 30 , 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04/8 14 94
G	Grünabfallkompostierungsanlage der KDM oder Umschlagstation Langenfeld-Immigrath	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Auf dem Draap 40, 40221 Düsseldorf, Tel. 0 21 02/ 30 22-0
K	Bioabfallkompostierungsanlage der KDM in Ratingen oder Umschlagstation auf der Deponie Langenfeld- Immigrath (für Kreisgebiet Mettmann ohne Stadtgebiet Velbert) Bioabfallkompostierungsanlage (Komposthof) der GKR in Velbert (nur für Stadtgebiet Velbert)	Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH (KDM), Lintorfer Weg 83, 40885 Ratingen, Tel. 0 21 02/ 30 22-0 GKR-Gesellschaft für Kompostierung und Recycling mbH, Zechenweg 40, 42551 Velbert, Tel. 0 20 51/8 50 13
V	Verwertungsanlage der Fa. Schönackers, Düsseldorf	Schönackers GmbH & Co KG Oerschbachstr. 10, 40599 Düsseldorf, Tel. 0211/73 77 35-0

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	E	MW	DL	DV	DV ^o	ZDH	I	B	R	G	K	V
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen												
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen												
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen												
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen												
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen												
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz			1				2					
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen			1			1	2					
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			1				2					
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, der unter 01 03 10 fallen			1	1	X	1	2					
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle												
01 03 99	Abfälle a. n. g.			1				2					
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen												
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			1	1	X		2					
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			1	1	X	1	2					
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			1	1	X	1	2					
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			1	1	X	1	2					

03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel						1						
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel						1						
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel						1						
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel						1						
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.						1						
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe												
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		2									1	
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		1				2						
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		1				2						
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		1										
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		1										
03 03 09	Kalkschlammabfälle						1						
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		1				2						
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		1				2						
03 03 99	Abfälle a. n. g.		1				1	2					
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE												
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie												
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		1										
04 01 02	geäschertes Leimleder						1						
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase						1						
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe						1						
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe						1						
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1				2						
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		1				2						
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		1				2						
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		1				2						
04 01 99	Abfälle a. n. g.		1				2						
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie												
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		1										
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		1				2						
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten						1						
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen						1						
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen						1						

04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen							1						
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		2					3					1	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		1											
04 02 99	Abfälle a. n. g.		1					2						
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE													
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination													
05 01 02*	Entsalzungsschlämme													
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks							1						
05 01 04*	saure Alkylschlämme							1						
05 01 05*	verschüttetes Öl							1						
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung							1						
05 01 07*	Säureteere							1						
05 01 08*	andere Teere							1						
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen							1						
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen							1						
05 01 12*	säurehaltige Öle							1						
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasser-aufbereitung		1				1	2						
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen						1							
05 01 15*	gebrauchte Filtertone							1						
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent-schwefelung							1						
05 01 17	Bitumen							1						
05 01 99	Abfälle a. n. g.						1	1						
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse													
05 06 01*	Säureteere							1						
05 06 03*	andere Teere							1						
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen													
05 06 99	Abfälle a. n. g.							1						
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport													
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle							1						
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle							1						
05 07 99	Abfälle a. n. g.							1						
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN													
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren													
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure							1						
06 01 02*	Salzsäure							1						
06 01 03*	Flusssäure							1						
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure							1						
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure							1						
06 01 06*	andere Säuren							1						
06 01 99	Abfälle a. n. g.							1						

06 02	Abfälle aus HZVA von Basen														
06 02 01*	Calciumhydroxid									1					
06 02 03*	Ammoniumhydroxid									1					
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid									1					
06 02 05*	andere Basen									1					
06 02 99	Abfälle a. n. g.									1					
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden														
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten										1				
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten										1				
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen								1	1					
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten			1	1	X					2				
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			1	1	X			1	2					
06 03 99	Abfälle a. n. g.										1				
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen														
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle										1				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle										1				
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten										1				
06 04 99	Abfälle a. n. g.								1	1					
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung														
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten					1	X				2				
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen					1	X		1	2					
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen														
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten										1				
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen										1				
06 06 99	Abfälle a. n. g.								1	1					
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie														
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse										1				
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung										1				
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme										1				
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure										1				
06 07 99	Abfälle a. n. g.										1				
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen														
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten														
06 08 99	Abfälle a. n. g.								1	1					
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie														
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke								1	1					

06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							1						
06 09 04	Reaktionsabfälle auf C+B211alziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen							1						
06 09 99	Abfälle a. n. g.							1						
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln													
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
06 10 99	Abfälle a. n. g.							1						
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern													
06 11 01	Reaktionsabfälle auf C+B217alziumbasis aus der Titandioxidherstellung							1						
06 11 99	Abfälle a. n. g.							1						
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.													
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide							1						
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)							1						
06 13 03	Industrieruß			1	1	X	1	2						
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			1	1	X	1	2						
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß			1				2						
06 13 99	Abfälle a. n. g.							1						
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN													
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien													
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1						
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1						
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1						
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1						
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		2	1				3						
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1						
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2						
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen							1						
07 01 99	Abfälle a. n. g.						1	1						
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern													
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1						

07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen							1					
07 02 13	Kunststoffabfälle		1					2					
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen							1					
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten							1					
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		1					2					
07 02 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)												
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen							1					
07 03 99	Abfälle a. n. g.							1					
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden												
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					

07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen							1					
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 04 99	Abfälle a. n. g.												
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika												
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen							1					
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen							1					
07 05 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln												
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		1					2					

07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen							1					
07 06 99	Abfälle a. n. g.							1					
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.												
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen							1					
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände							1					
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien							1					
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		1					2					
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen						1	2					
07 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN												
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken												
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		1					2					
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							1					
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1					
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen							1					

08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten						1						
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen						1						
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten						1						
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen						1						
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle						1						
08 01 99	Abfälle a. n. g.						1						
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)												
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver						1	2					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			1	1	X	1	2					
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten							1					
08 02 99	Abfälle a. n. g.							1					
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben												
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten							1					
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten							1					
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		1					2					
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen							1					
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen							1					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		1					2					
08 03 19*	Dispersionsöl							1					
08 03 99	Abfälle a. n. g.		1					2					
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)												
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		1					2					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		1					2					
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten							1					
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen							1					

08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1						
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen							1						
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten							1						
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen							1						
08 04 17*	Harzöle							1						
08 04 99	Abfälle a. n. g.							1						
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle													
08 05 01*	Isocyanatabfälle							1						
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE													
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie													
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis							1						
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis							1						
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis							1						
09 01 04*	Fixierbäder							1						
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder							1						
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle							1						
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		1					2						
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		1					2						
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		1											
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen													
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen													
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen							1						
09 01 99	Abfälle a. n. g.							1						
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN													
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)													
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			1	1	X	1	2						
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			1	1	X	1	2						
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			1	1	X	1	2						
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung			1	1	X		2						

10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			1	1	X	1	2					
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen						1	2					
10 01 09*	Schwefelsäure							1					
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen			1				2					
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält			1	1	X		2					
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt			1	1	X	1	2					
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			1	1	X	1	2					
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung			1	1	X	1	2					
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			1	1	X		2					
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1	1	X		2					
10 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie												
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke				1	X	1	2					
10 02 02	unbearbeitete Schlacke			2	2	X	2	3		1			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			1	1	X	1	2					
10 02 10	Walzzunder			1	1	X	1	2					
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			1	1	X	1	2					

10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)				1	X	1	2					
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)							1					
10 04 03*	Calciumarsenat							1					
10 04 04*	Filterstaub							1					
10 04 05*	andere Teilchen und Staub							1					
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung							1					
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			1				1					
10 04 99	Abfälle a. n. g.							1					

10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie												
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							1	2				
10 05 03*	Filterstaub								1				
10 05 04	andere Teilchen und Staub												
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung								1				
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung								1				
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1					2				
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			1					2				
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			1					2				
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			1	1	X			2				

10 05 99	Abfälle a. n. g.								1				
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie												
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							1	2				
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)								1				
10 06 03*	Filterstaub								1				
10 06 04	andere Teilchen und Staub								1				
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung								1				
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung								1				
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1					2				
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			1					2				
10 06 99	Abfälle a. n. g.								1				
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie												
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)							1	2				
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)								1				
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung								1				
10 07 04	andere Teilchen und Staub								1	2			

10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				1	X		2					
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			1				2					
10 07 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie												
10 08 04	Teilchen und Staub							1					
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			1									
10 08 09	andere Schlacken			1	1	X							
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			1				2					
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen			1	1	X	1	2					
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung			1				2					
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			1	1	X		2					
10 08 14	Anodenschrott			1	1	X		2					
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			1				2					
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			1	1	X		2					
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			1	1	X		2					
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			1				2					
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			1				2					
10 08 99	Abfälle a. n. g.							1					
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl												
10 09 03	Ofenschlacke			2	2	X	2	3		1			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			1	1	X		2					
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			1	1	X		2					
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			2	2	X	2	3		1			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							1					
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt				1	X		2					
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen							1					

10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			1	X	1	2						
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen						1						
10 09 99	Abfälle a. n. g.						1						
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen												
10 10 03	Ofenschlacke					1	2						
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		1	1	X		2						
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		2	2	X	2	3		1				
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		1	1	X		2						
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		2	2	X	2	3		1				
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält						1						
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			1	X		2						
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen						1						
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			1	X	1	2						
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten						1						
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen						1						
10 10 99	Abfälle a. n. g.		1	1	X	1	2						
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen												
10 11 03	Glasfaserabfall		1	1	X	1	2						
10 11 05	Teilchen und Staub					1	2						
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		1				2						
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		1	1	X	1	2						
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)		1	1	X	1	2						
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		1	1	X	1	2						
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		1	1	X		2						
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		1	1	X	1	2						

10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			1	1	X	1	2					
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X							
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			1	1	X	1						
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			1	1	X	1	2					
10 11 99	Abfälle a. n. g.						1	2					
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug												
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			1	1	X	1	2					
10 12 03	Teilchen und Staub			1	1	X	1	2					
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						1	2					
10 12 06	verworfenen Formen						1						
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)			2	2	X	2	3		1			
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			1	1	X	1	2					
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten			1	1	X		2					
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			1	1	X	1	2					
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung						1	2					
10 12 99	Abfälle a. n. g.			1	1	X	1	2					
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen												
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen						1						
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			1	1	X	1	2					
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			1	1	X	1	2					
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung						1	2					
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			1	1	X	1	2					
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			1	1	X	1	2					
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			1	1	X	1	2					

10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			1	1	X	1	2					
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			2	2	X	2	3		1			
10 13 99	Abfälle a. n. g.			1	1	X	1	2					
10 14	Abfälle aus Krematorien												
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung							1					
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE												
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)												
11 01 05*	saure Beizlösungen							1					
11 01 06*	Säuren a. n. g.							1					
11 01 07*	alkalische Beizlösungen							1					
11 01 08*	Phosphatierschlämme							1					
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X		2					
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen			1	1	X	1	2					
11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen			1	1	X		2					
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten			1				2					
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen			1	1	X		2					
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							1					
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 01 99	Abfälle a. n. g.							1					
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie												
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)							1					
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		2	1			1	3					
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen							1					
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					

11 02 99	Abfälle a. n. g.						1	2						
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen													
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle							1						
11 03 02*	andere Abfälle							1						
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung													
11 05 01	Hartzink							1						
11 05 02	Zinkasche			1	1	X	1	2						
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1						
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel							1						
11 05 99	Abfälle a. n. g.							1						
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN													
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen													
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne							1	2					
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen			1	1	X	1	2						
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			1			1	2						
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen							1						
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		1						2					
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)								1					
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)								1					
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen								1					
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen								1					
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle								1					
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		1						2					
12 01 13	Schweißabfälle				1	X	1	2						
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		1						2					
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		2					1	3					
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X			2					
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			2	2	X	2	3		1				
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)			1					2					
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle								1					
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		2	1	1	X			3					
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		2	1	1	X	1	3						
12 01 99	Abfälle a. n. g.		2					1	3					

12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)												
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten							1					
12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung							1					
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER Kapitel 05, 12 ODER 19 FALLEN)												
13 01	Abfälle von Hydraulikölen												
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten							1					
13 01 04*	chlorierte Emulsionen							1					
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen							1					
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							1					
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis							1					
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle							1					
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle							1					
13 01 13*	andere Hydrauliköle							1					
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen												
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							1					
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis							1					
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle							1					
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen												
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten							1					
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen							1					
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis							1					
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle							1					
13 04	Bilgenöle												
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt							1					
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen							1					
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt							1					
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern												
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	1						2					
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten							1					
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern							1					
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern							1					

16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND																		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)																		
16 01 03	Altreifen		1								2								
16 01 04*	Altfahrzeuge																		
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten								1		2								
16 01 07*	Ölfilter		1								2								
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile										1								
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten										1								
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)																		
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge								1		2								
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen										1								
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten										1								
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten										1								
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen										1								
16 01 16	Flüssiggasbehälter										1								
16 01 17	Eisenmetalle								1		2								
16 01 18	Nichteisenmetalle								1										
16 01 19	Kunststoffe		1								2								
16 01 20	Glas								1		2								
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen										1								
16 01 22	Bauteile a.n.g.		1								2								
16 01 99	Abfälle a. n. g.										1								
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile																		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten										1								
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen										1								
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten										1								
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten								1		2								
16 02 13*	gefährliche Bauteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen								1		2								
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen										1								
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile										1								
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		2						1		3								

16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse													
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen							1						
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		1					2						
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		1					2						
16 03 07*	metallisches Quecksilber													
16 04	Explosivabfälle													
16 04 01*	Munitionsabfälle													
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle													
16 04 03*	andere Explosivabfälle													
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien													
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)							1						
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen							1						
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien							1						
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1						
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1						
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen							1						
16 06	Batterien und Akkumulatoren													
16 06 01*	Bleibatterien							1						
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien							1						
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien							1						
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)							1						
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren													
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren							1						
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)													
16 07 08*	ölhaltige Abfälle							1						
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten							1						
16 07 99	Abfälle a. n. g.							1						
16 08	Gebrauchte Katalysatoren													
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)							1						
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten							1						
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.							1						

16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)							1					
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten							1					
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden							1					
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							1					
16 09	Oxidierende Stoffe												
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat												
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat												
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid												
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.							1					
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung												
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen							1					
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen							1					
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien												
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2		1	X			3					
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	2		1	X	1		3					
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	1	X			2					
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		1	1	X	1		2					
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		1	1	X			2					
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		2	2	X	2		3	1				
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)												
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik												
17 01 01	Beton		2	2	X	2		3	1				
17 01 02	Ziegel		2	2	X	2		3	1				
17 01 03	Fliesen und Keramik		2	2	X	2		3	1				
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		1	1	X	1		2					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		2	2	X	2		3	1				

17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			1	1	X		2					
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		1	2	2	X		3					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		1	2	2	X		3					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2		3	3	X	3	4	1				
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)												
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen												
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		1				2						
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)												
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden												
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1											
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		1					2					
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		1					2					
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel							1					
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		1					2					
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin							1					
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankheitsbehandlung und Vorsorge bei Tieren												
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		1										
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden												
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		1										
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten							1					

18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen							1					
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel												
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen							1					
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE												
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen												
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt							1	2				
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung								1				
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle								1				
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung							1	2				
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung								1				
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			1	1	X			2				
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			1	1	X	1		2				
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält								1				
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt								1				
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält								1				
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt								1				
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten								1				
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen								1				
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung												
19 01 99	Abfälle a. n. g.												
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)												
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen				1	X			2				
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten				1	X			2				
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten								1				
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen								1				
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen								1				
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten								1				
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten								1				

19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen							1					
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten							1					
19 02 99	Abfälle a. n. g.												
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle												
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		2		1	X		3					
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		2		1	X	1	3					
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle				1	X		2					
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		2		1	X	1	3					
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber												
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung												
19 04 01	verglaste Abfälle						1						
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung							1					
19 04 03*	nicht verglaste Festphase							1					
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern							1					
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen												
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	1											
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		1										
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		1										
19 05 99	Abfälle a. n. g.												
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen												
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen												
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		1										
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen												
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen												
19 06 99	Abfälle a. n. g.												
19 07	Deponiesickerwasser												
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält												
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt												
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.												
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2		1				3					
19 08 02	Sandfangrückstände			1	1	X	1	2					
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser				1	X		2					
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze							1					
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern							1					

19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen							1						
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten							1						
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen							1						
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen							1						
19 08 13*	Schlämme, aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten							1						
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen						1	2						
19 08 99	Abfälle a. n. g.							1						
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser													
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1												
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		1	1	X	1	2							
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		2	2	X	2	3		1					
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1	2	2	X	2	3							
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1					2							
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		1			1	2							
19 09 99	Abfälle a. n. g.					1	2							
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen													
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle						1							
19 10 02	NE-Metall-Abfälle						1							
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten						1							
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen						1							
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten						1							
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen						1							
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung													
19 11 01*	gebrauchte Filtertone						1							
19 11 02*	Säureteere						1							
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle						1							
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen						1							
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten						1							
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen					1	2							
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung						1							

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)													
20 01 01	Papier und Pappe	1						2						
20 01 02	Glas			1	X	1	2							
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3								1	1	2		
20 01 10	Bekleidung	1					2							
20 01 11	Textilien	1					2							
20 01 13*	Lösemittel						1							
20 01 14*	Säuren						1							
20 01 15*	Laugen						1							
20 01 17*	Fotochemikalien						1							
20 01 19*	Pestizide						1							
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle						1							
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						1							
20 01 25	Speiseöle und -fette	2					3					1		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen						1							
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		1				2							
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1					2							
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten						1							
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen						1							
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		1				2							
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		1				2							
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten						1							
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen						1							
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(2) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen						1							
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35						1							
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1												
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	3					4	2			1			
20 01 39	Kunststoffe	1					2							
20 01 40	Metalle						1	2						
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			1			1	2						
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			1										
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)													
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	2					3			1	1			
20 02 02	Boden und Steine			2	2	X	2	3		1				
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	1					2							

20 03	Andere Siedlungsabfälle												
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1						2					
20 03 02	Marktabfälle	2						3			1	1	
20 03 03	Straßenkehricht	2		1	1	X	1	3					
20 03 04	Fäkalschlamm												
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	2		1	1	X		3					
20 03 07	Sperrmüll	1						2					
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1											

Zeichenerklärung

Abfallbezeichnungen:

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren, Batterien, Quecksilberschalter sowie Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallkatalog sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Entsorgungsanlagen:

Für die mit 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gekennzeichneten Abfallarten besteht Anschluss- und Benutzungszwang für die in § 14 angegebenen Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der jeweils beschriebenen Einzugsgebiete und Mengenbegrenzungen.

1 = Entsorgungsanlage erster Priorität

2 = Entsorgungsanlage zweiter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

3 = Entsorgungsanlage dritter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster und zweiter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

4 = Entsorgungsanlage vierter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter und dritter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

5 = Entsorgungsanlage fünfter Priorität, wenn eine Entsorgung in der Anlage erster, zweiter, dritter und vierter Priorität nicht möglich ist, oder keine andere Anlage für das betreffende Einzugsgebiet genannt ist.

Für die Abfallarten 11 01 09 Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten und 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen [Herkunft jeweils: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbehandlung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)] die bei der Behandlung von Abwasser, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen und Nachbehandlung entstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang.

Für die Entsorgung von Abfällen sind die Regelungen über die Notwendigkeit von Entsorgungsnachweisen und Deklarationsanalysen zu beachten.

Artikel III

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001823198, 3002028524 und 4001240375

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002113300

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2019

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	999.398 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.060.408 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	999.158 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.037.408 €

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	31.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich	
Des Ergebnisplanes wird auf	51.761 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich	
des Ergebnisplanes wird auf	9.249 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch	
genommen werden können, wird auf	100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf	331.158 €
-----------------------------	-----------

festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann		214.141,66 €
Einwohnerzahl am 31.12.2017:	38.789	

Stadt Wülfrath		117.016,34 €
Einwohnerzahl am 31.12.2017:	21.196	

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.01.2019 (AZ 20-32 BL/276-2018) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 21. Januar 2019

Dinkelmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des
VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath
über den
Jahresabschluss sowie der Entlastung
des Verbandsvorstehers
für das Haushaltsjahr 2017**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **10.12.2018** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2017** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 63.496,92 EUR gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.757,55 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04. Januar 2019 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2017 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

siehe Seite 49

**Öffentliche Auslegung
des Jahresabschlusses 2017 (gem. § 96 Abs. 2)**

Der Jahresabschluss 2017 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Mettmann, den 21. Januar 2019

Dinkelmann
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath
Schlussbilanz 2017**

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	60.378,55	1. Eigenkapital	332.092,13
2. Umlaufvermögen	345.923,93	2. Sonderposten	1.992,63
		3. Rückstellungen	12.830,19
3. Aktive RAP	437,38	4. Verbindlichkeiten	59.636,91
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	188,00
Summe	406.739,86	Summe	406.739,86